

## **Satzung**

### **zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Fintel**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Fintel in seiner Sitzung am 14.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Fintel vom 25.10.2012 wird wie folgt geändert:

In § 2 wird in Absatz 1 nach Satz 1 folgender Satz neu eingefügt:

„Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.“

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden festgestellt hat.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Fintel, den 14.09.2017

Gemeinde Fintel

gez. Behrens  
Bürgermeister

(L. S.)